

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Errichtung einer Dachterrassen-Überdachung am bestehenden Mehrfamilienhaus
Bad Reichenhall, Luitpoldstraße 10 3

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 26. Oktober 2025
Vom 03.06.2025 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
6. Änderung des Bebauungsplans „Helfau II“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung
für das Haushaltsjahr 2025 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09172111	Ainring	9800
09172112	Anger	4260
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18288
09172115	Bayerisch Gmain	3014
09172116	Berchtesgaden, M	7697
09172117	Bischofswiesen	7055
09172118	Freilassing, St	17619

09172122	Laufen, St	7336
09172124	Marktschellenberg, M	1721
09172128	Piding	5284
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1683
09172130	Saaldorf-Surheim	5578
09172131	Schneizlreuth	1375
09172132	Schönau a. Königssee	5315
09172134	Teisendorf, M	9267
	zusammen	105292

Bad Reichenhall, den 05. Juni 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1739/6 und 1696/9 der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring durch die xxx GmbH**

Betreiber: **xxx GmbH**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 und 7 UVPG

Die xxx GmbH beantragte, unter Übermittlung entsprechender Unterlagen, eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Nutzung von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1739/6 und 1696/9 Gem. Ainring

Auf dem o.g. Grundstück wird zu Kühlzwecken bzw. Klimatisierung von Anlagen des neu erstellten Betrieb- und Verwaltungsgebäudes die thermische Nutzung von Grundwasser beabsichtigt. Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Hammerau der Gemeinde Ainring.

Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

Brunnen	l/s	m ³ /d	m ³ /a
Entnahmebrunnen	42	3.600	1.314.000

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Wasserentnahme von

„100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 02.04.2025. Dieser wurde vom Fachbüro für Geothermie und Hydrogeologie Dipl. Geologie Jürgen Neu, Baumannstr. 71a, 83233 Bernau a. Chiemsee gefertigt. Nachfolgende fachliche Ausführungen wurden der Anlage „Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ entnommen. Diese Anlage wurde von der uNB am Landratsamt Berchtesgadener Land mit Stellungnahme vom 06.06.2025 positiv auf Plausibilität geprüft. Ebenso wurde zur weiteren Überprüfung der BayernAtlas, sowie das amtliche Gutachten des WWA TS vom 28.05.2025 herangezogen.

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
Boden / Fläche	sehr gering	nicht erheblich
Wasser	sehr marginal	nicht erheblich

Luft	nicht gegeben	-
Klima	nicht gegeben	-
Tiere	nicht gegeben	-
Pflanzen / biologische Vielfalt	nicht gegeben	-
Landschaft	nicht gegeben	-
Kultur / Sachgüter	nicht gegeben	-
Mensch / menschliche Gesundheit	Nicht gegeben	-

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der xxx GmbH keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 02.04.2025 beantragt das Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 05.06.2025 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 210, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-557 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 05. Juni 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3-Bauen und Umwelt

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Errichtung einer Dachterrassen-Überdachung am bestehenden Mehrfamilienhaus Bad Reichenhall, Luitpoldstraße 10

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 03.06.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: BGV-38-2025
Bauherr: xxx
Vorhaben: Errichtung einer Dachterrassen-Überdachung am bestehenden Mehrfamilienhaus
Grundstück: Luitpoldstraße 10
Flur-Nr.: 660/19
Gemarkung: Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Flur-Nr. 660/16, 660/23, 660/26, 660/14 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 11. Juni 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 26. Oktober 2025 Vom 03.06.2025

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2

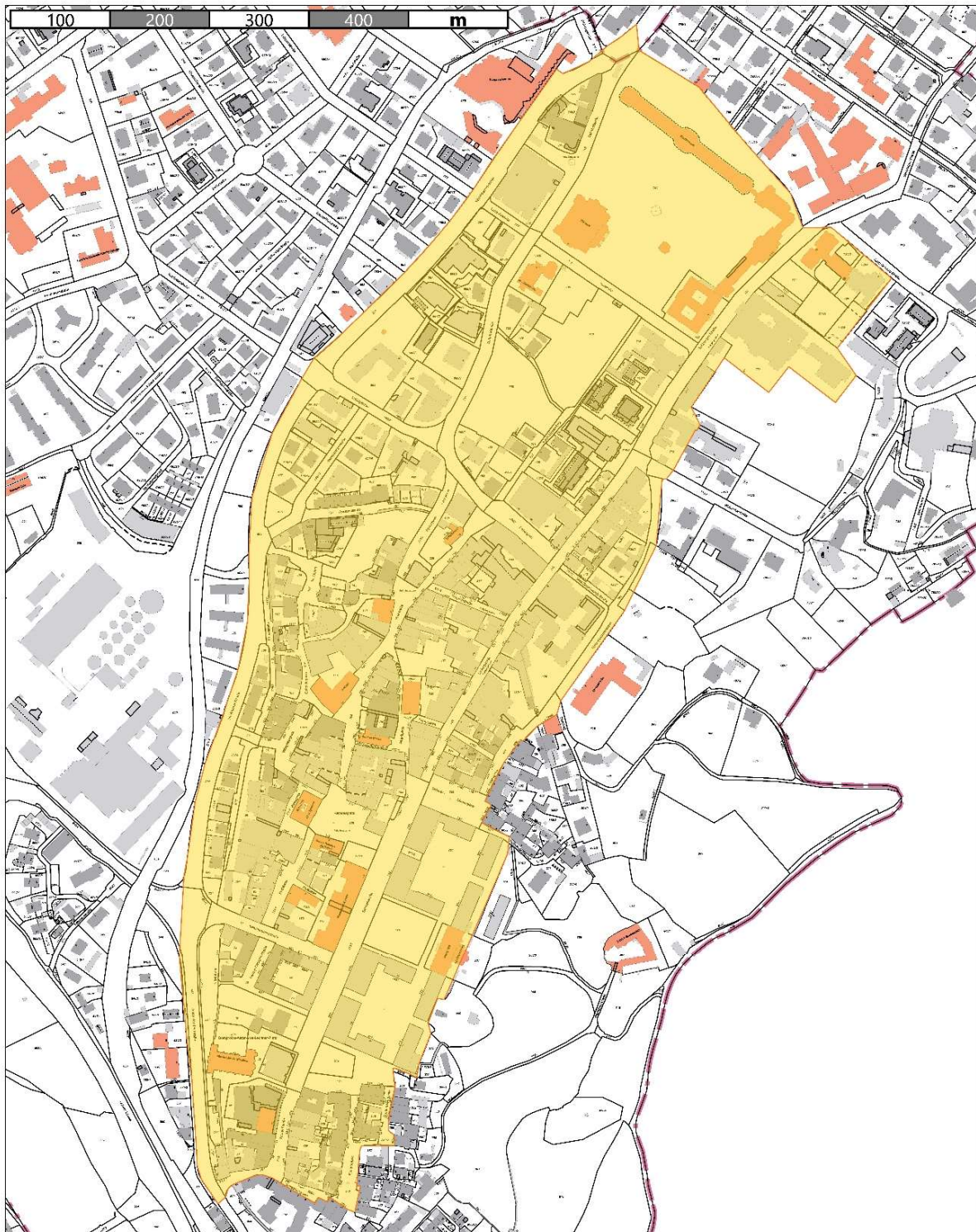
1. Verkaufsstellen dürfen am 26. Oktober 2025 aus Anlass des Streetfood Festivals mit Naschmarkt im Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein.
2. Der Kernbereich der Stadt Bad Reichenhall nach Abs. 1 ist im beiliegenden Lageplan (Anlage1) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lageplan Geltungsbereich
zur Verordnung über das Offenhalten von
Verkausstellen an Sonntagen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Große Kreisstadt Bad Reichenhall
Erstellt von: Ordnungsamt
Erstellt am: 22.04.2025
Maßstab 1:5000



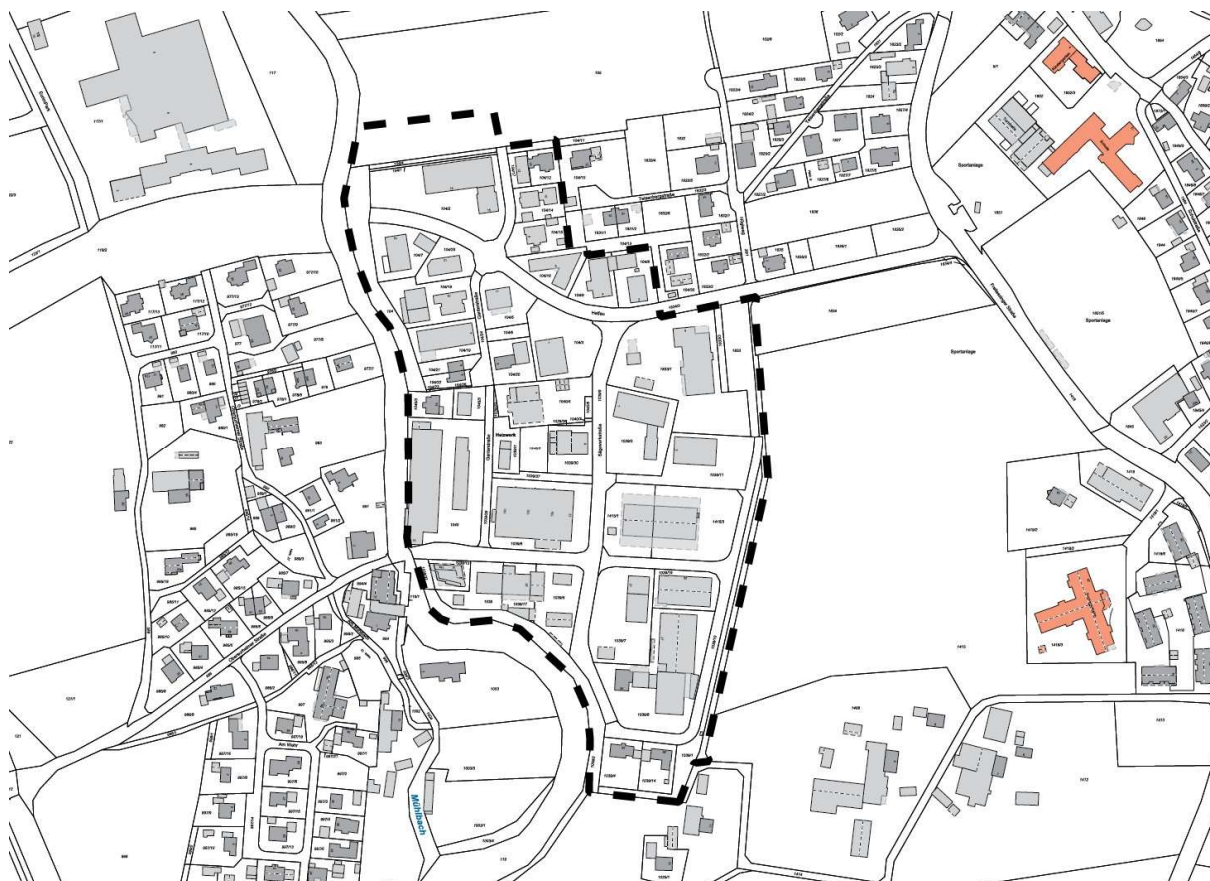
Bad Reichenhall, den 03. Juni 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
6. Änderung des Bebauungsplans „Helfau II“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2
und § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 12.1.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Helfau II“ mit Teilbereichen des Bebauungsplans „Helfau“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 9,2 ha großen Bereich entlang der Straßen Helfau, Sägewerkstraße und Ganterstraße wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Änderung ist es in dem größtenteils gewerblich genutzten Areal eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2025 mit Begründung kann in der Zeit

vom Mittwoch, 25. Juni 2025 bis einschließlich Donnerstag, 31. Juli 2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 11. Juni 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Berchtesgadener Landesstiftung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.956.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.000.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 02. Juni 2025
Berchtesgadener Landesstiftung

Bernhard Kern, Landrat und Stiftungsratsvorsitzender
